

Consistorialbefehl

Aus Ihrer Hochfürstl. Gden (Gnaden) Unsers Gdigen (Gnädigen) Fürsten und Herrn Befehl hat derhat der Curatus beygegenwertigen in causa religionis sich Zaigenden Vmbstandten in fleissiger Uerrichtung der Theuren Sell-Sorg vnd anderer ihm obligenden Functionen mit gebührender Discretion vnd Bescheidenheit zu continuiren infolglich mit ihren anuerthrauten Shoflein so woll in concionibus et Catechesibus (Predigten und Katechesen) als auch in anderen Vorfahenheiten ohne einmischung incurioser oder hiziger wort forderist corca lutheranischen jederzeit so uill möglich die behörige in Spiritu lenitatis et mansuetudinis (im Geist der Sanftmut und Milde) vorzu=tragen vnd abzuhandlen, Hingegen die in glauben Verdächtigen bey anbegeh=der heiligen Sacramente oder Sponsalien über die **glaubensarticln** vorgehends ausführlich zu examiniren auch gestalter Dinge nach gründtlich zu unter=weisen vnd wan dieselben den vorgetragenen Glaubensarticln sodann nit positive vnd austrückhlich assentiren weder ad confessionem (zur Beicht) oder zu ainem anderen HeilsSacrament noch Eheschließung (Sponsalien) oder Patrinus Baptismi (Taufpate) nach deren Absterben auch die Körper in das geweihte Erdreich nit zu admittiren (erlauben). Bey Taufung der Kinder aber andere guett Catholische ist das Rituale Salisburgense pro Patrinis (Salzburger Buch der Riten für Paten) zu gebrauchen auch disfahls die Parochianos (die Pfarrmitglieder) mit guetter Manier zu Unterweisen. Salzburg 2. Juli 1731

In der Randspalte: Der Clerus solle wider den Lutheranismus alle iniuriöse Wort meiden, in Spiritu lenitatis (im Geist der Güte) die Verdächtigen examiniren und wan sie nit positive antworten a perceptione Sacramentorum et ipsa Sepultura Sacra excludiren. (vom Empfang der Sacramente und selbst vom kirchlichen Begräbnis ausschließen).

Die noch guett Catholischen sollen so woll ab der Canzl in Christenlehren als auch privatim ernstlich in Catholischen Glauben gestörckhet werden mit ermahnung sich von Irrglaubigen ob manifestum periculum Seductionis (wegen der manifesten Gefahr der Verführung) fleissigist zu hietten. Die de haeresi mit Grund Verdächtigen aber noch bey Gericht erklärte sollen sich bey Gericht erklären ob sie guett Catholisch sein vnd verbleiben wollen oder aber irrgläubig. Wollen sie das erste seynd sie zu ermahnen zu einem Catholischen Lebenswandl bey dem heiligen Rosenkranz zu erscheinen, selbe lauth zu betten, in negst aufgerichten Scapulierbruderschaft einschreiben zu lassen und das selbe offentlich zu tragen, auch nach genuegsamer unterweisung in articulis fidei (in den Glaubensartikeln) nach gründtlich belehrten Ayd und des Mainayd straffen die professiones fidei (Bekenntnisse des Glaubens) unter Sonn oder Feyertagsgottsdiensten abzulegen güttlich zu disponiren und in Bedorfensfahl zu ain oder anderen positive anzuhalten. Darnach soll auf ihren Lebens=

wandl guett Obsicht getragen, und das Widrige allsobald berichtet werden. Die sich aber lutherisch erklären haben sich aus dem Land zu begeben nach L,auth des Patents. Endlich solle eingeschickhet werden die Specification deren so sich so sich lutherisch oder Catholisch erklärt haben.

22.I0ber (December)1731

In der Randspalte: Die revertierenden (zurückkehrenden) zum Catholischen Glauben sollen zur Glaubensbekantnuß, die erklärten Közer aber außer Land zu gehen angehalten werden.

Nach erlangter Landtshuld prostitis prostandis die sich von der lutherischen zur Röm.Catholischen Kürch bekennenden seind nach Wohlverhalten zu gedulden und ad Sacramenta zuzulassen, wan die mit Grund verdächtig gehaltene zur hl.Beicht kommen,sollen vorher examiniert und instruiert werden de Sacramentis, Sacrificio Missae (Messopfer), invocatione Sanctorum (Anrufung der Heiligen), purgatorio (Fegefeuer), al ü sque articulis, quae credit Ecclesia Catholica (anderes, was die Catholische Kirche glaubt), wann sie post factam instructionem nit absolute und frey alles bekennen, sondern etwan austrückhlich widersprechen, oder zweifelhaftig antworten, oder ihr Unwissenheit und Ainfalt vorschützen und die gegebene Instruction nit lediglich annehmen wollen, sollen nicht zur heiligen Beicht gelassen werden, welches auch in Provisionen zu beobachten wo der der Curatus 2 oder 3 nahe oder im Haus wohnende als Gezeug (Zeugen) ad Examen berufen solle. 14.März 1732

Die in puncto religionis mit Grund Verdächtigen sollen von gesambt geistlichen und weltlichen Obrigkeit constituirt werden und die sich RömOCatholisch erklären und zur öffentlichen Abschwörung der Glaubensbekantnuß auch Tragung des Scapuliers urbiettig (?) seynd, gleichwoll in so weith der Geistlichkeit yberlassen werden, das doch auch die weltliche Obrigkeit auf selbe genaue Obsicht halte. Die sich aber unkatholisch erklären, sollen zur Landsraumung angehalten und die vorgenommene Constitute samentlich der katholisch und un= katholisch erfundenen anhero gesendet werden. 5.April 1732

Die Landshuld auf Wollverhalten erlangende sambt Kinder und Dienstbotten seynd vorhero woll zu unterweisen die Aigenschaften des Ayds woll zu erklären das es hier keine restrictiones mentales (Gedankliche Vorbehalte) nit leidet, auch wann solcher recht abgelegt würd ein guettes Werckh seye, als den wahren Glauben öffentlich bekennen, und die Straff des Meinayds vorstöllen, wann sich die positive austrücklich und frey bekennen, und zu Bezaigung der Warheit an Sonn und Feyertäg den heiligen Rosenkranz, die lauertanische Litaney, Vatter unser und Ave Maria und Herr gib ihnen die ewige Ruehe für die abge= storbenen im Fegfeuer mit Lauter Stimm abbetten werden, auch in die Scapulier= Bruderschaft sich einschreiben lassen, und offentlich tragen, Können sie endlich in der Kürch vorgestöllt ihnen die Erklärung des Jurament unter einem Sonn= oder Feyertäggsgottesdienst ab der Canzl mit geziemendem Eyfer bewöglich ist

wiederhollet werden und daryber die rationabiliter und mit Fundament für guett disponirt ansehende (Deus est cum liberis- Gott ist mit den Kindern- welche das Jurament nit verstehen) so seind solche nach abgelegter Glaubensbekantnuß zu den heiligen Sacramenten zu admittieren, auch deren Specification nach vollzogenen Sachen einzuschickhen.. Und künfftig hin auf solcher Lebenswandel voll Obsicht zu haben zu allen Zeiten, und von deren Verhalten in denen Angarialberichten jedes mahl meldung zu thun endlich auf widriges Verfahren oder Verhalten mit der weltlichen Obrigkeit sich göttlich zuuerstehen und cumulative berichten wie in allen Religions Sachen zu beobachten.

12.Apri1 1732

Licentia legendi libros prohibitos et absolvendi ab haeresi etiam post abiurationem iam (?) emissam in foro conscientiae tantum, sive cum congrua abiuratione in foro fort prout Casus contingunt würd ad von deto anzurechnen Subdelegiert.

Die Erlaubnis verbotene Bücher zu lesen und loszusprechen von der Häresie nach geleistetem Abschwören nur für den Bereich des Gewissens allein, oder mit mit passender Abschwörung vor dem öffentlichen Gericht, je nach dem, wie die Fälle liegen.

23.Jenner 1733

Solle berichtet werden wie zu Vermeidung der mit Schulden gravirten (belasteten Götter der Emigranten fernerer Schaden urrechte vermittelt werden, wie auch die Specificierung jedes Orths verstandenen Aufstands Schaden und andere weitere Beschwerden urrechten vermittelt werden.

Deputationsbefehl

1. Zu . . . zu Zöch mit Einberueffung zu gleich auf amen Tag und Stund aller hierzue gehörigen Persohnen als Mann, Weib möge für genommen werden.
2. Die erwaxene zu Begreiffung der Lehr und Glaubens Sachen Unterricht, und die auf befragte Glaubensarticln gegebe Antworten anmerckhen, nicht zwar schriftlich, aus genommen es were ein Verdacht welcher als dan zu consti= tuieren were.
3. Jeder Persohn 1 Geburthsorth 2 Eltern 3 das Alter 4 die Handirung (San= dirung ?) 5 Ehehich, Wittib, oder ledigen Stands 6 Rufhalt der Zeit in Orth, Land 7 die von Fremdlingen mitgebrachte Attestate fidei woll examinirt, und welche sich nit rechtfertigen ist ihme aufzutragen auf hl.Pfingstferien ihren gewesten Seellsorgern zu bringen, sonst nit gedult werden sollen.
4. Seind alle so sich vor der hochfürstlichen Commission oder vor Obrigkeit oder in der Baurh Beschreibung lutherisch angegeben anzumerckhen, bey wem und zu was Zeit sie sich haben schreiben lassen, auch aus für Ursachen sich die Römisch Catholischen beschwäret haben oder in was Puncten, soll auch dann yber alles woll Obsicht haben, auch ob ob solchen Puncten woll Obsicht getragen. Yber diss

5to ob allen Haupttättern bey Bermeidung schwärer Straff, alle weegen der Botten abgelesene Befelch und Ruftråg auch observirt oder nit bey Gericht angedeutt würd.

6 Zum Beschluß solche heylsame Verordnungen zu Künftigen Zeiten das gnädigste Vorhaben und Absechen umb sovill nachrücklicher und tauerhafter zu machen, sollen zu dessen Gott und dem Lands Fürsten pflichtmessige schuldigste Bewerckhung geist und Weltliche Obrigkeiten nit ausser Acht lassen, die anbefolchene Beschreibung von Zeit zu Zeit woll zu durchgehen, den Zuestand ihrer Schaafe hierinn ersehen, auch bey eraignender Zeit die gezimende Mittl zur zeitlichen Abwendung des fernerer Ybls und bösser Mittl fürwendend ohne Ansehen der Persohnen oder anderer Umbständ mit schuldigstem Eyfer an die Hand nemmen, woriber das Beschechene anhero zu brichten und die mit Grund Verdachtige durch vorkehrende Constitute aber ohne Zeitverlust einzusenden

7. Jenner 1733

Consistorialbefelch

Im° sollen die hechstnothwendige Christenlehren an allen Sonn und Feyertägen Winter und Sommer das ganze Jahr ohne Unterbruch alternative mit den Predigen, auch wo es nachmittag bishero gewöhnlich gewest, mit allem Eyfer fleissigist gehalten werden.

2nd Die Predigen quoad nessessari (?) necessitate medü et praecepti (bezüglich der ... Notwendigkeit des Mittels und der Vorschrift) zu gründtlicher Unterweisung sowoll der Jungen als Alten in Catholischer Lehr Catechetisch clar und ausführlich verfasst den vorgesetzten finem und fructum (Ziel und Frucht) zu erraichen.

3. Die Kinder Rothweis ad examen catecheticum zu rueffen durch göttliche Ermahnung der Elkern oder . . . , die Christenlehr aber in gemain allen vorgetragen werden, das auch andere darbey fleissig erscheinen, das examen . . . kan auch nach Guettbefinden nach dem Gottsdienst dem Mösner ybergelassen werden.

4. wan es seyn kan an Sonn und Feyer= oder Werch=tägen denen entlegenen Seellen nachzugehen und an bequemen Orthen ein Christenlehr halten oder vor oder

5. nach gebettenen Rosenkranz in der Kürch die Catholische Glaubenslehr mit guetten Proben aus der Heiligen Schrift grindlich zu beweisen, und alwo die widrige obiectiones (Vorwürfe) nicht bekhandt, darvon abstrahiren, wo sie aber bekhandt mit Liebe auflösen (auflösen).

6. Das die Schuellhater allwochentlich 3 mahl jedesmahl ain Stund lang Unter= Weisung in Glaubens Sachen halten und die Curaten hieriber visitiren sollen ob deine nachgelebt werde.

7. Die Eltern sollen auch das ihrige beytragen die Klnder fragen was sie gemörckht auch selbe fein fleissig unterweisen.

8. Das die Sponsalia contrahentes (Heiratenden) wollexaminirt und nit sollen admittirt (zugelassen) werden, so sie nicht genug sam wissen und verstehen

17.März 1733

Sollen die Curati (Seelsorger) ihren Subditis (Untergebenen) in Predigt und Christenlehren den Irrthumb aus Heiligen Schrift widerlegen, das ainige glauben das der von Mesner geraichte Speiswein durch den Glauben an Christum das Bluett Christi wesentlich enthalte.

Den 6.Juny 1733

Jahrmöss Stüftung Unseren freuntlichen Grueß: Demnach wür die von Hannsen Mayr Wachter am Paß Hintergriesen bey St.Leonhard Vicariats Gottshaus in der Leogang gegen Erlag 50 f gemachte Stüftung hirmit dergestalten ratificiren, das all Jahrlich in ewige Weltzeiten eine Mess zu des Stüfters Seelen Heyl neben Bettung der offenen Schuld und des allgemainen Gebett unversaumbt gelesen dagegen dem Celebranten 45 dem Mesner 7 und Ministranten 3 X (Kreuzer) jedesmahl geraichet werden das ybrige Interesse aber dem Gottshaus für Beleichtung und anderes verbleiben soll; als ist die Stüftung dem gewöhnlichen Functions Calender aldort fleissig einzu= schreiben; und Nachdem des Stüfters Intention gemess von anfangs ermeldten 50 f zur Orgl 10 f separirt worden, das ybrige pr 40 f (Gulden) auf landgebrauchiges Interesse sicher auszulegen. Jährlich den 29 Augusti in festo Decollationis S.Joannis Bapristae.

25 Feber 1735

Decreta Visitationis generalis

1.

Pro toto Clero Decanatus Salfeldensis Generale in Rodmo (Reverendissimo) Consistorio sub 11 Februarü 1733 emanatum Catecheses et Conciones concernens a Clero Decanatus Salfeldensis inviolabiliter observetur. Hinc Decanus serio iubetur, ut strictissimam observantiam dicti generalis in clero urgent, et super executione annuatim iuxta scientiam et conscientiam absque ullo respectu humano huc informet.

Die Aussendung des Ehrwürdigsten Consistorium vom 11.Februar 1733 über die Katechesen und Predigten soll vom Klerus des Dekanates Saalfelden genau (unverletzlich) befolgt werden. Von jetzt an ist dem Dekan ernstlich aufgetragen, dass er strengstens auf die Befolgung der genannten Aussendung im Klerus drängt und über die Ausführung jährlich nach Wissen und Gewissen ohne jede menschliche Rücksicht hieher informiert.

z. pro Decanatu Salfeldensi Cum in plurimis Ecclesiarum scrinü s huius Decanatus atque in visitatione generali inventae fuerint concessae indulgentiae pro quibus consequendis munus Bunt adhi= bendae adiutrices, similes vero indulgentiae a Pio 5to sublatae sint, hinc serio

prohibetur ne dictae indulgentiae populo amplius publicentur.

Da in vielen Archiven (Schachteln, Truhen) der Kirchen dieses Dekanates und bei der allgemeinen Visitation gewährte Ablässe gefunden wurden für deren Erlangung Hilfsleistungen geleistet werden müssen, solche Ablässe aber durch Pius V. aufgehoben sind, ist es verboten, solche Ablässe noch weiter dem Volk zu verkünden .

. . . alten Sauerteig in Herzen halten, und Ihre kathol.verbottne Bücher auf alle Arth und Weis zu verstöckhen und zu verbergen trachten; andere beynebens die es woll Wüssen und Gewissen halber zu deren Offenbarung unumgänglich verbunden seynd, jedoch nachlassig forchtsamb, thails auch schändlich interessirter bey Gottund ganz cathol.Welt unverantwortliche Weis solche zu verschweigen abzugeben,und mitzuvertuschen kein Abscheuch tragen, und hierdurch satsam an Tag legen das sie nur von Aussechen scheinbare,keineswegs aber warhaft von Grund des Herzens auf= richtig Catholische Christen seynd, als die sonst zu fürwehrenden Feststellung der Römisch Catholischen Religion im Land, und Ausrothung a1lerIrrlehr mithin auch all und jeder unkatholischen Büchern, wovon die Irrlehren immer gelehrt und gehöget werden, ihr mögliches nach Wissen und Kreften beytragen,und aufsözen wurden. Diesennach ergethet unser Ernsthaft gemässen unveränderliche Verordnung nebst austruckhsamer Gewahrung hiemit das jeder und jede so ein lutherisch oder anderes nit behörig unterschribnes Buch bey jemand wuste, oder künftig hin ein ungerechtes Buch erfahrete, und inner den negsten 14 Täg, id est, von Zeit er= langter Wüssenschaft anzurechnen, solches so woll geist: als Weltlicher Obrig= keit nit ansagete, und nach der Zeit dessen yberwisen wurde, so fort weegen so schädlich und einem wahren catholischen Chr~.ten schändlich unverantwortliche Nachlessigkeit des Lands ohne verhoffende Gnad auf ewig verweisen und noch dariber umb 50 f gestraffet ohne ainigen Nachlas. Die Helfte darvon pr 25 f würd dem Anzaiger in gehaimb behendiget, die andere Helfte aber zu der Missions Casse eingeschickht, welches dan zu jedermans Wissenschaft gewohnl. Orthen woll und deutlich zu publiciren. Dan wie und welchen Tag es beschechen, unnachlässig an hero zu berichten ist.

in Deput.Secr.13 9ber (November) 1734

Deputationsdekret

Weegen denen Wiederkehrenden zum Catholischen Glauben yber Kurz oder 3 Jahren das man für solche in denen Gottshäusern besondere Stüell soll einräumen, damait man auf solche mehr Obsicht haben möge ob sie fleißig erscheinen bey denen Gottsdiensten und Rosenkraänzen.

1735 10 Jul ü empfangen

aliud

Die hinfiran von denen Hinterblibenen Verdächtigen ein Lechen kauffen oder heurathen wollen, sollen von denen Herren Missionarü s loci ein Attestatum haben das_de-ß fernerer Közerthumb kein Gefahr seye.

20 July 1735

Consistorial befelch

Kein Seellsorger bey Vermeydung grosser Ungnaden soll sich unterfangen von denen Wildbrädtschützen ainiges Wildbrädt zu kauffen sondern villmehr solche davon abmahnen das sie sich mit Weib und Kindern nit sollen in Schaden sözen. Junio 1736

Jahrmöss Stüftungsratification

Wür des Hochfürstl.Salzburgischen Consistorü zu denen geistlichen Sachen verordnete Praesident Director Canzler und Räthe verkunden hirmit waßmassen uns Johann Georg Millinger der Hochfürstl.Hof Cammer Raithmaisterey alhir mitverwandter gehorsamb zu vernemmen gegeben, wie das selber bey St.Leonhard Gottshaus in der Leogang Decanat Salfelden für sich und sein ganze Freundschaft auf den fiten Tag Mayi ein ewige heilige Mess gegen würckhlich erlag 50 f Capitals zu Stufen vorhabens seye, und uns zu dem ende umb ratification diser Stüftung auch Ausfolglassung der gewöhnlichen Stüftbrief bittlich angelanget. Wan dan wür anfangs benandte Praesident Director Canzler und Räthe dergleichen zur gresseren Ehr Gottes und Christglaubiger Seellen Hayl abzihlende milde Werckh zu befördern und in kräftige Würckhung bringen zu helfen willig und bereith seyn. Als thuen wür in Craft deß von Ihro Hochfürstl.Gnaden unsern gnädigsten Fürsten und Herrn uns disfahls gnädigist ertheilten Gewalts vorgemeldte Stüftung dergestalt hiemit ratificiren das solche auf ewige Weltzeiten all Jahrlich den fiten Mayi oder amen Tag vor oder nach, wie es anderer Fest halber seyn kann, unversaumbt gelösen, darunter ein Vatter unser und Ave Maria sambt der offenen Schuld mit lauther Stim für ihre Stüfter und sein ganze Freundschaft gebettet, vor allen aber ersagtes Capital pr 50 f auf landgebräuchiges Interesse sicher angelegt und von dessen Jährl.Ertragnus dem Celebranti 45 dem Mesner 12 und Ministr.3 X (Kreuzer) jedes mahl geraichet, das ybrige Interesse aber obberihrtten Gottshaus umb Beleuchtung und anderes zu Nuzen verbleiben solle. Zue wahrer Urkund dessen und mehrer Bekräftigung seynd gegenertigen Stüftsbrief 3 gleichlauthende Exemplarien verfasst darvon aines in unseren Archiv hinterlegt, das andere bey erwehnten St.Leonhards Gottshaus Zechschrein aufzubehalten und das 3te ohme Stüftern zuezustölln unter unsern gressern Consistorial Insigl geförtiget worden.

Salzb: 10 May 1737

Consistorial Befelch

Unsern frdl.(freundlichen) Grueß: Demnach wür in vim indulti Pontificü in Congregatione generali S.Inquisitionis Celsiss. a Reverdmo (Reverendissimo) Archi Episcopo et Principi nostro Clemente sub 17 lobris (Decembris) 1738 ad aliud biennium concessi habita alte fato celsitudinis suo Reverdmo . . . speciali mente facultatem absolvendi relapsos in haeresin Dioecesis Salisburgensis etiam post abiurationem iam emissam in foro Conscientiae tantum, sive cum congrua abiuratione in foro fori prout Casus contingunt, euch und in Bederfnis fahl auch euren Untergebenen sammentlichen Decanat Curaten bis auf den 17 lobris (Decembris) 1740 utpote tempus durantis indulti hirmit subdelegieren als habt Ihr ein solches gedachten curatis zu ihrer Verhaltung per putentes Decanales weithers zu bedeuthen.

9 Janu: 1739.

Die Vollmacht, golche, die in den Protestantismus rückfällig geworden sind, nachdem sie dem Irrglauben abgeschwört haben, von der Sünde lossprechen zu können, wird den Seelsorgern des Dekanates verlängert bis 17.Dez.1740

Consistorial Befelch

Unseren frdl.Grueß . . . Demnach Ihre Hochfürstl.Gden unser gdgster Fürst und Herr auf abgelegt gehorsambste relation aus erheblich befundenen Beweg Ursachen das Fleisch Essen in negst kommand heiligen Fasten außer Mittwoch, Freytag und Sambstag auf dem Sonntag Judica exclusive universalfiter und ins gemain jedoch mit . . . außtruckhlichen Beysatz gdgist bewilliget haben, das jiejenige welche das Fleisch Essen werden, alltaglich di ganze Woche hindurch zu Ehren des bitteren Leyden und Sterben Jesu Christi 5 Vatter unser und so vill Ave Maria sambt einen Glauben mit Andacht zu betten verbundten und schuldig seynd, anbey aber auch jedoch ohne Obligation oder Verbindtung unter ainer Sind zu freywilliger Verrichtung anderer guetten werckhen und diejenige welche es vermögen zu guett einlegung eines ergibigeren Almosen in die samblungs bixen durch die Prediger und curator locorum (Seelsorger der Orte) eyfrig ermohnet werden sollen. als habt ihr so gestaltsam gdgste Verwilligung nit allein bey Euerer PFarr Kürchen, sondern auch in Eueren gdgdist anverthrauten Decanal Districten durch die curatos locorum zeitlich ab offner Canzl zu jedermans wissenschaft verkünden zu lassen und zu solchem Ende an Euren untergebenen Clerus zu dessen Direction und respective gehorsambsten nachleben das behörige fürdersamb zu expediren. Salz. 23 Jenner 1739

Consistorial befelch

Auf Euren weegen der von Vicario in der Albm Pr:Martin Weißbacher denen außer dem standt der Ehe Kinds Muetter wordenen Weibs Persohnenwerwaigerten erthaillung der in rituali Salisb.vorgeschribnen benedictionis post partum (Segnung nach der Geburt) 9ten dieses alhero erstatteten bericht, such von Ihme Vicario in Sachen beygelegt Schriftliche verantwortung, kommt hirmit zur resolution, das die erthaillung gedachter benediction Eurer und Eurer untergebenen curaten beywohnender Discretion und beschaidenheit dergestalten yberlassen werden, das solche nach reiffer yberlegung aller beywaltenden Umbständten denen aus menschl. Schwachheit gefahrenen, folgsam ausser dem Standt der Ehe das Erste mahl Kinds Muetter wordenen weibs Persohnen solche benediction mit ainer haylsammen ermohnung zu Künftiger vermeidung derley schwären verbrächen erthaillet werden möge, bey widerholten Fahl aber, umb sie mittels ainer durch verwaigerung diser benediction bey ihnen erwörkhend haylsamer Forcht und schröckh von derley Schwären Sünden abzuhalten sothanne benediction nach guett befinden auch verwaigert werden möge mithin ain so anderes Euren Untergebenen Curatis zu ihrer Verhaltens nachricht weitters bedeutet werden solle. Salz: den 14.Aug 1739

Jahrmöss Stüftungs ratification

Unsern frtl.grueß: Demnach wür auf Euren untern 29 passato alhero erstatteten bericht den von der Rosina Lepedingerin derzeit zu L,auffen bey dem St.Leonardi Vicariats gottshaus in Leogang gegen erlag 50 f: Capital gestuften Jahrtag derge= stalten hirmit ratificiren daß solcher all Jährlich für ihren eheleiblichen Bruder weyland Pr: Georg **Lepardiäger** gewesten Vicarius in gedachter Leogag

gegen heilige Weihnachten als circa diem obitus (ungefähr sein Sterbetag) auf Sontags vorher ab offener Canzl beschehende Verkindung in ewige Welt Zeiten und zwar vor das Erstemahl noch vor ausgang dises Jahrs unversaumbt gehalten darunter nach dem Ersten Evangelio die offene Schuld sambt zweien Pater noster ad ave Maria abgebetet dargegen jeweiligen Vicario für seine Verrichtung jedesmahl 50 dem Mesner 15 und denen Ministr: 5 X zusammen 1 f 10 X geraicht werden das ybrige Interesse aber Bedachtem Vicariatsgottshaus umb Beleichtung und anderes zu nuzen verbleiben solle. als ist die Jahrtags Stüftung dem gewöhnlichen Kürchen Calender daselbst ordentlich eingeschrieben und das beraiths erlegte Fundations Capital auf landgebrauchiges Interesse sicher anzulegen schlüsslichen ain so anderes dem Vicario in widerholter Leogang nebst communicirung ainer befelchs abschrift hiervon zu seiner Verhaltungs nachricht weithers zu bedeuten. Salzb: 4 Iobris (Decembris) 1739

Jahrmöss Stüftung ratification

Unseren frtl.Grueß: Demnach wür auf Euren untern 29 passato alhero erstatteten verfiht die von Hansen Rohrmoser baum am Mazon Guett zu Gumerhofen Vicariats Leogang bey dem Iobli S.Leonardi Vicariat Gottshaus daselbst gegen erlag pr: 50 f capital gestufte Jahrmöss dergestalt hirmitt ratificiren das solche all Jährlich den 15 monathstag 9bris (novembris), oder bey dessen Verhinderung am negst vor= gehend ungehinderten tag von ihm Stüfter und sein Eheweib Agatha Härtlin auf Sontags vorhero ab offener Canzl beschehende Verkindung in ewige Welt-Zeiten unversaumbt gelesen, darunter nach dem Ersten Evangelio die offene Schuld sambt dem Pater et ave gebettet, dargegen einem jeweiligen Vicario für seine Verrichtung jedesmahl 50 X dem mösner 15 und Mstris 5 X zusammen 1 f 10 X geraicht werden, das ybrige Interesse aber gedachten Vicariat Gottshaus umb beleichtung und anderes zu nuzen verbleiben solle. als ist die Jahrmöss dem gewohnl.Kirchen Calender ordentl einzuscheiben, das Capital würcklich einzufangen und auf lands bebrauchiges Interesse sicher anzulegen, schliesslich ein so anderes dem Vicario in der Leogang nebst Coicirung einer befelchs abschrift hiervon zu seiner Verhaftungsnachricht weithers zu bedeuten. Salzburg 4 IObris (Decembris) 1739

Consistorial befelch

Unsern frdtl.Grueß . . :Demnach Ihro Hochfstl.Gden unser gdgster Fürst und Herr Herr p p auf Euren untern fiten Augsuti lezthin alhero erstatteten bericht und Hieriber abgelegt Gehorsambste relation die bruderschaft unter dem Titl des allerheiligsten Altars Sacrament in dem Vicariat Gottshaus in der Leogang autoritate ordinis gdgist erigirt, auch die aus denen 2 Papstlichen Brevibus Pauli 5t1 de dato Romae 4 9bris (Novembris) **1606 und Innocentü** Ilml de dato Romae 1 octobris 1678 verfasst beyligende Statuta approbirt dan pro privilegio altaris nach rohalt beyligenden Brevis apostolici de dato Romae 30m1 7bris (Septembris) huius anni ad Septennium concesse den Pfingstag jeder wochen, und zu denen Processionen den 3ten Bontag jeden Monaths designirt haben als ist ersagte Bruderschaft nunmehr

würckhlich zu introduciren, auch dem Volckh die Statuta sambt denen verlichenen Ablassen zu Ihrer wüssenschaft ab offener Canzl zu Publiciren.

Salzburg 24 Octobris 1738 Dise Bruderschaft Ssmi Corporis Christi ist den 31ten May 1739 Von dem Hochwürdig Edl und Hochgelehrten Herrn Martino Veldinger Hochfürstl. Salzburger Geistlichen Rath dann Dechant und Pfarr Herrn zu Salfelden als gdgist deputirten Commissario introducirt worden in praesentia Reverendi Dni Joan:Georgü Casimiri Beutler (Brutler ?) pro tunc Vicarü loci et Reverendorum Dominorum Georgü Stadler et Michaelis Egger Missions Catecheten ex clero Saeculari.

Supplication der Salfeldner Gemainde
Umb erneuerung der Stollordnung

Euer Hochfürstl. Gden p p werden nicht ungnedigist vernemmen, das wür gehorsambste Unterthonen des ends Unterzeichneten Gerichts dero heiligste Gerechtigkeit hirmit Unterthenigist anzufliehen uns erkinnen. Nachdem seich einiger Zeit hero die bey uns eingeführte Stoll-Ordnung dergestalten in das abnehmen gerathen, das die geistlichkeit mit ihren begehren bey denen Fählen wo sie ihre Seell recht zu fordern haben uns dergestalten ybernommen (ybernehmen?), das wür Kaum in stand, neben den an die Weltliche Obrigkeit zu bezahlen habenden Schuldigkeiten, unsern ausgestöllten Seen-Sorgern ihr begehren abzurichten, sondern wür müssen jederzeit mit ihnen dergestalten handeln und Klieglen, als wan wür eines Kaufts zu gedenckhen ketten. Gleichwie aber dise wider die alte Stoll-Ordnung alzu sehr und unerschwinglich hinansteigende anforderungen zwischen der geistlichkeit und uns nichts als strittigkeiten Feundschaften, Versuß und misshe ligkeiten auch misstrauen selbstenerwercken(?), so hinnach in foro auch allerley Unrath und Vernachlessigung des Wort Gottes verursacken. also were unsere unmassvorschreibige unterthenigiste mainung: Es urechte disem ybel durch gdgste einrichtung einer gewissen Stoll-Ordnung abgeholfen werden, massen wür uns keinesweegs entbrechen der Geistlichkeit und mithin Gott was Gottes ist in aller billigkeit zu entrichten, damit das alte Verthrauen wid.erumb hergestellt, wür Unterthonen aber determinate wüssen was wür für jedem Fahl der Geistlichkeit zu bezahlen schuldig seind, und nit erst mit Unwillen handeln und uns zur örgernuß anderer zu Veld(?) legen miessen. beschicket dahero an Eure Hochfürstl. Gden unser unterthenigist gehorsambstes anlangen und bitten, höchst dieselbe geruehen zur abschneidung aller disfahls sich hervorthuender misshelligkeiten und damit zwischen den seellsorgern und den Pfarr-Kindern ein guette Harmonie liebe und Verthrauen hergestellt werden gdgist zu verordnen das wür Supplicirende Gerichts Unterthonen mit einer gewissen Stollordnung versehen, oder bey der alten gdgst geschüzet werden, damit wür was wür hinfieron bey jeden Fahl zu geben schuldig, wissen und uns darnach richten mögen. Zu dessen gdgster erhöer und Gewehr

ware unterschriben
Harms Hamerschmid im nammen der
Gerichts Gemeinde zu Salfelden.

Umb Erneuerung der Stollordnung

Gegen Verantwortung

Damit auch ich yber das diffame memorial einer gesambten gemaind deß Pfleg Ghts (Gerichts) Liechtenberg weegen allzu sehrer abnemmung der alt vermaindten Stoll= Ordnung mein ainföltiges Dicents.vorbringen will in gebührender Unterthenigkeit unterbracht haben. Primo: Das mir von ainer alda eingeführten Stollordnung nichts bekannt, von ainer authentischen gar nicht: so folget von sich selbst das selbe alhier zu Kainer Zeit in das abnehmen hat gerathen Können. Secundo. Habe die aldasige gemainde nit allain die bey dem Würth zu 10: 15: und noch mehr i gulden angestöllte Todtenzöhrung, sondern auch andere ihre ausgaben noch woll abgerichtet, auch nachdeme sie bey mir die Todt=Fähl schon nider gerichtet hat und niemahls Völlig sondern nur mit ca 7: 6: 5: ia woll nur mit 4 f für 3 Ambter und Seellrecht solcher lecken, welche fast zu 3000: 2500: 2000: 1500 f auch jeziger Zeit werth seind: so erhöllet mehrmahlen das ein alhiesige gemaind von ihren Seelsorger niemahls ybernommen worden, das sie ihre anderer örther ausgaben nit ketten Können abrichten. Tertio: lauthen der Unterthonen aigne wort: in ihrem an Ihro Hochfürstl.Gden eingegebenen memoriali: Sie die Unterthonen urechten determinate wissen waß sie für jeden Fahl der Geistlickheit zu bezahlen schuldig seind, und nit erst mit Unwillen handeln, und sich zur örgernuß anderer zu Veld legen miessen. so Volget ja nach meinem ainföltigen Hirn handgreifflich, das alda von Seellsorgern die gemainde weder ybernommen in Seel rechten noch die anforderung des zuerlegenden Seelrecht zu sehr minder unerschwinglich wider die alt vermaindte jedoch nicht eingeführte Stoll.ordnung hinauf gestigen sein Kann. weill nit der geistliche sondern die Unterthonen (nach ihren aignen Worten) die bezahler des Seell rechts sich zur örgernuß anderer zu Veld legen in ihren abhandlungen, sonst wurden sich andere an den geistlichen ärgern und nicht an den Unterthonen oder Zahlern. 4t° Habe man alda mir öfters mahlen von ainem lecken so zu 1500: zu 1000 oder 800: 700 und 600 f werth ware nach Verrichten 3 Seellen Ambter sambt Seellrecht nicht mehr bezahlt als 4 f 3 f 2 f 30 X und mithin der Seellsorger von äinem gesungenen Seell= Ambt öfter nicht einmahl so Salarirt worden als von ainem gesungenen anniversario: so Volget abermahl von sich selbst das mir zum öfteren von solchen lecken gar Kain Seellrecht abgerichtet worden. 5t° geschieht nunmehr das die besizer Vätter und Mütter ihren Söhnen und Töchtern Zeitlich ihre lecken, welche zu 1000: 1500: oder 2000 f in anschlag sein ybergeben, selbe einheurathen lassen und die Seellsorg vermehren, geschieht nun das der ehemahlige besizer Vatter oder Muetter stirbet mueß der Seell-sorger noch froh sein so er mit schenen und guetten 3: oder 4 f für die 3 Seell Ambter und Seell-recht des alten besizers erlanget. Der Junge besizer, wan ihn der Todt nit ybereillet und sein alter erraichet, Kan widerumen einen besizer machen und folgens der Seellsorger niemahls von solchen lecken sein gebührendes Seell-recht erlangen würd sonderbar 6to da eine Zeit herumb geschehen, das ein besizer zu seinnen alten lecken nicht eines sondern 2: 3: 4: oder 5 lecken oder sonst Traidt Velder und grasereyen hinzue

Kauffet und mithin nicht ein einfacher sondern 2: 3: oder 4 facher besizer worden, seine auf solche weis erkaufte Häuser mit armen Inwohnern sambt Kinder anfillet, die Seelsorger nicht mindert, sondern mehr Verrichtung und gäng umbsonst zu thun verursacht, ja dem Seellsorger noch solche arme ihnen mit gelt und anderen Dingen zu helfen yber den Hals ladet; und dannoch solle der Seellsorger in solchen fahl mit ainem Seellrecht nach dem Belieben der befreundte Vorliebnehmen. wo zaiget sich nun alhier die allzu hohe und unerschwingliche Hinaufsteigerung und yber nemmung der gemainde in Seellrechten von seithen des Seell-sorgers? Und 7m^o posito ein Seellsorger forderte von solchen 2: 3: 4: oder 5 lechen-besizern das gebührende Seellrecht von jedem lechen, wurde auch erleget, so folgte zwar ein sehr aufsteigendes anfordern respectu personae aber noch kein alzu sehr oder uner= schwingliches respectu so villerlechen welche, so ein jedes seinen besizer hette noch mehr dem Seellsorger ertragete, welches aber die Hinterlistige nit verstehen wollen. Endlich 8vo Habe bis heuntige Stund weegen eingebrachten Sellrechten nit ein einzige Miß= helligkeit oder Mißtrauen wahrgenommen so folget eben das alhier nit noth seye zwischen Hierten und Schoflein eine guette Harmonie liebe und Verthrauen herzustöllen sondern schon vorhin daseye, und nur sorg zu tragen das noch so erhalten werde. Also hoffe ich rechte ursach zu haben in gebührender Unterthenigkeit demittigist anzulangen und zu bitten Ihro

Extractus eines Consistorial-befelch

Auch Euren untergebenen Curatis aufzutragen das wan Künftigshin so woll weegen deß

C

yberhand nemmenden laster der Unlautterkeit als in ander weeg ainige Mißbräuch wissend ist, dieselbe vor allem und bevor sie die Sach in ihren angarial-relationen alhero gelangen lassen, jeden orths weltl.obrigkeit umb verfängl.abstöllung derley Excesse und Mißbrauch schriftlich gezimmends ersuchen, auf die von derselben in Bach ergehende Verordnung ex offo curae . . . guette obsicht tragen, widrigen fahls aber und bey nit erfolgender remedien (?) den Status pro remedio alhero berichten sollen.

Salzb: 15 Juny 1740

Consistorial befelch

Unsern frtl Grueß Demnach Ihro Hochfstl Gden unser gdgiste Fürst und Herr . . . aus tragender lands Vätterl obsorg gdgist verordnet haben, das umb abwendung allgemainer ybel von diesem Erz-Stüft und unsern lieben Vatterland sonderheitlich der mehr und mehr sich eusserenden Theurung der Victualien und hieraus besorglich entstehend: noch grösseren Unheils Künftigs hin, bis auf anscheinend bessere Zeiten in der h1.Mess die Collecta pro von allen Priestern genommen und eingelegt dan in alhiesiger Haubt Statt ein 40 Ständiges in all anderen Stätten lands Bayrn Saltburger Dioeces und in land Salzburg in möglichster bölte ein 7 Ständiges in den Märckhten ein 2 Ständiges in all ybrigen Pfarr Vicariat und Curat-Kürchen aber, in welchen der feyertägl gottsdienst gehalten würd, an den Sonn= und Feyertägen vormittag jedes mahl ein ainstündiges gebett bey ausgesözten hechsten Guett angestöllt, und mit dem

2 Stündigen gebett in den Stätten und Marckhten, dan mit dem ainstündigen in den

Pfarr Vicariat und curat Kürchen zu obverstandenen Ende auf ein Zeit continuirt, beynebens auch das Volckh zu Zahlreicher erschein und ausgüssung ihres andechtigen gebetts Vorderist aber zu abstehung von dem in schwung gehenden und den gerechten Zorn Gottes nach sich ziehenden schwären Sünd und lastern dan führung eines from gottseeligen und Christlichen lebens-wandl durch die Seellsorger ab offener Canzl auf das nachtruckhsamiste öfters ermohnet werden sollen; als habt Ihr solch gdgste Verordnung nit allein bey der Euch gdgist anverthrauten Pfarr Kürchen durchgehends gehorsambst nachzuleben sondern auch das behörige an Euren Untergebenen Clerus ohne Zeit verliehrung zu expediren und schlüsslich den Vollzug anhero zu berichten

Salzb: 14 October 1740

Consistorial befehl.

Unsern Grueß: Hierbey geschlossenes von Ihro Päbstl.heiligen Benediction 14 to umb anrueffung des göttlichen beystandts zu derselben angetrettenen Regirung allerdgdst: verlichene Jubilaeum würdet aus Ihro Hochfstl.Gden gdgste Verordnung Auch zu dem Ende zuegesendet das solches allen in Euren Decanal District sich befindenden Pfarrern und Vicarien wie auch dem Superior Missionis zu Hunsdorf ausgeliefert, so dan so bald es nach jeden orths gelegenheit sein Kan, in allen Pfarr- und Curat-Kürchen ab der Kanzl publicirt, hernach ac valvas Ecclesiarum (an den Kirchtüren) affigirt, in sonderheit aber das Volckh umb sich dises gden Schaz (Gnadenschatz) thaillhaftig zu machen eyfrig ermohnt werden solle.

9 iobris (Decembris 1740)

Consistorial befehl

Vnsern Grueß: Demnach Ihro Hochfürstl.Gden auf abgelegt gehorsambste relation in vim indulti pontificii Sub 23 iobirs (Decembris) 1740 ad aliud biennium prorogati Euch facultatem absolvendi relapsos in haeresin Dioecesis Salisb: etiam pst abiurationem iam emissam in foro gscieae (conscientiae) . . . sive zum congrua a biuratione in foro fori prout contingentes casus occurrent bis auf den 23 iobris (Decembris) 1742 utpote tempus durantis indulti gdgist erthaillet haben, als würdet Euch ein solches zu Eurer Verhaltungs nachricht ertheillet 13 Jenner 1741

Consistorial befehl

Vnsern grues: Demnach Ihro Hochfstl.Gden . . . auf abgelegt gehorsambste relation weegen Kuntbarer grosser Theurung aller Fasten Victualien das Fleischessen in negst Komenter hl Fasten ausser Mittwoch, Freytag und Sambstag bis auf den Palm Sontag exclusive von dem Pfingstag nach dem Äscher Mittwoch anzurechnen in ganzen land Salzburg wie auch lands Bayrn und Tyroll Salzburger Dioeces universaliter jedoch mit disem austruckhlichen beysaz gdgist bewilliget haben, das die jenige welche das Fleisch essen werden alltählich die ganze wochen hindurch in hon: (hohorem) Paois (Passionis) Dni(Domini) noi J:Ch:(nostri Jesu Christi) 5 Pater et ave et Credo

(5 Vater unser und Gegrüßet seist du, Maria und Glaubensbekenntnis) mit andacht zu betten verbunden und schuldig sein, anbey aber auch jedoch ohne verbindung zu ainer Sind zu freywilliger Verrichtung anderer guett werckh, fleissiger erscheinung bey öffentlich abbettenden hl Rosenkranz und anderer Fastenandachten, dan diejenige elche es vermögen zu guettwilliger einlegung eines ergibigen Almosen in die Samblungs bixen forderist aber all und jede zu wahrer buess und Vermeidung schwärer Sinden und Führung eines gottsfürchtigen lebenswandl umb hierdurch von dem barmherzigsten Gott die allerdgste abwendung gegenwertiger Theurung und anderer etwo bevorstehenden gressern allgemainen straffen zu erbitten durch die Prediger und Curatos locorum (Ortsseelsorger) Eyfrigist ermohnet werden, als habt ihr . . . den 3 FFebruar 1741

Hochstl. befelch proprio motu (aus persönl.Antrieb)

Vnseren Consistorio ist ohnehin bekant was seit einiger Zeit von weegen einer in VLF:(Unserer Lieben Frau) Gottshaus am Plain gehalten: nach der Hand auch ohne unser, oder desselben vorwissen und Beangnemmung zum Druckh befordernten Predig, auch anderer ursachen willen für gefährh.motus (Bewegung) und Missverständnussen sich geeussert, dan was für sträflliche unwarheiten und allerley andere grund= und boden= lose erzählungen zur allgemeiner örgernuss, sonderheitlichen aber deren devoten

Clienten Mariae deren Eyfrigen Cultus anrueffen - und Verehrung in unseren landen böstens einzupflanzen, und aufrecht zu halten von anbegin unserer angetrett ange= trettenen Regierung uns eussersten Kröften angelegen sein lassen, dem gemeinen Mann haben wollen beygebracht werden. Wie wür nun aber derley schödlisches unwesen gleichgiltig anzusehen Keinesweegs

gemeynt seynd, sondern villmehr unser obhabendes Ober-Hirten-Ambt, und lands= fürstl.obmacht derley örgerl.unfug zetilich vorzubiegen und so unbesonnenes begüen in seiner ersten geburts zu dämpfen uns stracks anweiset. Als ist unsre ernstliche Verordnung an erwehnt unser Consistorium hirmitt, das nicht allein bey demselben vorverstandtner Dingen halber kein gespräch mehr pro= vel contra gehalten: Darvon wenig oder vill geschriben, publice vel privatim hierüber disputirt: Und das sich dasselbe villmehr und lediglich an der lehr SS:oecum:concilii tridt: Sess.ult:de invocatione: veneratione et reliquiis Sanctorum Vest (?) und ohne einigen anderweitigen zu- oder absaz, so solcher lehr wahren wesenheit auch nur im mindisten zu Kränckhen oder zu alterieren vermögend seyn dörfte halten: sondern damit ein so anderes auch an seithen dasig unserer Universitet, das Closter St:Peter und aller anderer Clöster alda und im land: dan deren samentlichen Seellsorgern und Predigern befolgt, und deine unausbleiblich, auch bey Vermeidung unser Hechsten Vngnad nach gelebet: alle insgesamt auch und deren jeder insbesondere, sich aller dem Predig Ambt unanständigen Hizigkeiten und unbescheiden= lichen Zuemuethungen durchgehends enthalten, von stund an in Unseren Nammen die behörige befelch gegeben werden sollen, wobey wür demselben gnediglich unverborgen lassen, das wür unter heuntigen Dato disertwillen auch an unser Ehrwürdiges Dom Capitl das benöthigte erlassen: anderen aber, die dise unsere Verordnung einigermassen

angehen, und beriehren mögten, die nembliche gehorsambste befolgung albereits ernstlich seye aufgetragen worden.

Actum et Decretum Salzb: 23 7bris 1740
(23. September 1740)

Consistorial befehl

Würdet Euch pro resolutione hirmit erthailt das zu mahlen in feria 5ta coenae Dni (Gründonnerstag) et subsequenti Sabatho Sancto nach inhalt denen a S:Rituum congreg: widerholt ergangenen Decreten nur ain winzige Mess videlicet missa gventualis (conventualis) zu celebrieren ist also auch so gestaltsam ergangnen Decretis nit allain in Kürchenthall sondern auch im ganzen Decanat uniformiter nachgelebt und zu dem Ende Eurem ungebenen Clero zur nachricht bedeutet werden solle.

12 Martii 1742

Consistorial befehl

Demnach Se Pabstl. Heiligkeit Bened: 14te die von dero mediat Vorfahrer Benedicto 13. allen Christglaubigen welche fruehe morgens oder zu Mittag oder abends Zeit das gewöhnliche gebett der Engl des Herrn . . sambt 3 ave Maria verrichten auf ewige welt-Zeiten verliehenen Ablaß den 20 April dises Jahr allergdgist bestättet anbey auch verordnet haben, das solches gebett von der Vesper Zeit eines jeden Sambstag und darauf folgenden ganzen Sonntag stehend verrichtet, die ganze österliche Zeit hindurch aber, welche sich in primis Vesperis Dom: SS: Trinitatis endet, anstatt obigem gebett die antiphona Regina Coeli cum versu et collecta Deus qui per resurrectionem ... zu gewinnung solcher Ablaß stehend gebettet, von denen jenigen aber welche erst gemeldte antiphon nicht wissen zu betten, das gewohnl. gebett der Engl des Herrn stehend verrichtet werden solle; als werden aus Ihro Hochfstl. Gden gdgsten befehl Euch beyligend getruckhte exemplaria zu dem Ende zuegeschickhet das deren inhalt bey allen Curat. Kürchen ab offner Canzl verkindet und das Volckh zue andechtiger verrichtung solch gebettes und Thailhaftigmachung der verliehenen Ablasse eyfrig ermohnet, so dan ein getruckhtes exemplar zue jedermans wissenschaft an die Kürchen thüren affigirt werden solle.

11 Aug: 1742

Consistorial befehl

Demnach wür aus erheblichen ursachen verordnen das die Pfarrer Vicarii und andere Curati oder beneficiati locorum ihren Hauserinen und anderen Dienstbotten ihren Jährlich bedungenen lidlohn alljährlich fleissig bezahlen dis auch solchen gegen von Handen gebender Quittung alljährlich so gewiß erheben sollen, als in widrigen fahl da sie gedacht ihren lidlohn unserer Verordnung zugegen auf mehrere Jahr anwachsen lassen wurden, wür dieselbe auf erfolgend Zeitl. ableibens ihres DienstHerrns mit sodaner ausstandigen lidlohns protension Keines weegs anhören und die erbittende bezahlung zur straff ihres ungehorsams Keines weegs aus der Verlassen= schaft abfolgen lassen werden, als habt ihr so gestaltsame Verordnung Euren unter= gebenen Curatis und Beneficiatis dann derselben Hauserinen und anderen Dienstbotten zu ihrer Verhaltensnachricht weithers zu intimiren auch ob deine nachgelebt werde bey Vornemmung der Jährl. Visitation nachfragen zu halten. 13. Aug. 1742

Extractus aus dem landschafts relations punct (?)
de dato 16 Juny 1742

Die weithere Geistlichkeit betreffend were der	
minidiste Priester mit	1 f -
Ein Vicarius oder schlechter Pfarrer mit	2 f -
Die bössere Pfarrer item die Decani	
dann die Consistorial-Räth canonici	
ad nives mit einem	Duggaten
zu belegen.	
Von jeden deren bedienten aber	- - 15 X
einzulangen.	

Consistorial befelch

Demnach Se Hochfstl Gden . . . nicht allein Euch sondern auch Euren untergebenen Curatis licentias absolvendi ab haeresi item tenendi et legendi libros haereticos et alios libros prohibitos exceptis Caroli molindi et Nicolai Marchiavelli operibus ac libris de astrologia iudiciaria tractantibus, bis auf dem 5ten Juli 1747 utpote tempus durantis indulti in denen 2 beylagen gdgist erthaillet haben, als würdet Euch solches zur nachricht mit dem befelch hirmit bedeutet das Ihr Euren untergebenen Curaten von der ihnen ad praefatum quinquennium gdgist erthailten licentien nebst communicirung 2: getruckhten exemplarien umb aus selben den aigentl.tenorem und enthaltene clausulus ersehen zu Können 3 9bris (November) 1742

Consistorial befelch

Waß massen der Salfelder Missionarius Pr:Michael Egger in Vorschlag gebracht, das in der gegend Griessen Leoganger Vicariat ein claines Kürchl erbauet in der Leogang aber ein Coadiutor perpetuus zur Haltung deß Gottsdienst in dem neuerbauenden Kürchl dann Catechetische Sermones an die Griesser Gemainde zu halten aufgestöllet, hierdurch aber gedachter gemainde die ursach'und gelegenheit dem Sonn und Feyertägl.Gottsdienst auf der Hochfilzen Pistums Ciemsee beyzuwohnen benommen werden mechte, habt ihr aus der von einer Hochfstl geheimer Religionsdeputation untern 17 diss alhero erlassenen - und hiebey ligender Signatur dann beygelegten berichtsextract mit mehreren zu ersehen, den Vicarium loci mit seinen etwo dabey habenden erinnerungen schriftlich zu vernennen und solche mit Euren bericht-und Guettac ☐ t ☐ n ☐ a ☐ c ☐ n ☐ e ☐ n ☐ o ☐ m ☐ n ☐ c ☐ t ☐ n ☐ n ☐ x ☐ n ☐ ract zuruckh zur weitherer resolution alhero einzuschickhen.

30 Aug 1743

Deputations Signatura Was massen Pr:Michael Egger Missionarius in seiner unter 13 July anni currentis anhero eingeschickhten Missionsbericht in vorschlag gebracht es mechte in der gegend Griessen Vicariats Leogang ein Claines Kürchl erbauet, in der Leogaang aber ein Coadiutor perpetuus zu Haltung des Gottsdienst in solch neuen Kürchl

aufgestölt werden, umb die ursach des Kürchgangs in die Hochfilzen Bistums Ciemsee und Lands Tyrol zu benennen, solches hat man einem Hochfstl.Consistorio mit bey= ligenden berichts extract deß mehreren zu dem ende anfiengen wollen das selbiges hierauf selbst geföhlige reflexion zu machen belieben mechte: mit weitheren anerinderen: wie man alda nit unterlassen geist: und Weltl.obrigkeit auch Missionariis zu Salfelden aufzutragen daß sie mehrermelten Griessnern den Kürchgang in obberichtete Hochfilzen an Sonn= und Feyertägen keines weegs gestatten, sondern selbige, bey willkirlicher Straf-Sözung zu abwarthung des Gottsdienst in deren aigner Vicariats Kürchen allerdings verhalten sollen

Signatur in Deput:Secret 17 Aug 1743

Missionsberichts-Extract

5to gehorsamist beyfiengen, das ein gdgist angesözte geheimde Deputation zu absonderlicher beförderung der Catholischen religion anbefolchen auf die Verdächtige in glauben ein wachsames aug zu tragen und ihnen desthalben in angesicht des Seell= sorgers gewisse Stiell in der Kirchen zu assigniren, um aber so gehen die leuth in der gegend Griessen (so ein orth in Vicariat Leogang in 12 oder 14 Hauser bestehend) mehreren thails dem Sonn und Feyertägl.Gottsdienst beyzuwohnen auf die Hochfilzen Bistums Ciemsee und lands Tyroll alwo ein neue Curatia errichtet worden, warum die aber dahin gehen ist die ursach, weillen es auf die ermeldte Hochfilzen umb die Helfte nächner als in ihr aigne Vicariats Kürch, undter welchen leuthen in Griessen 12 persohnen die öffentlich glaubens bekantnus abgelegt zu geschweigen anderer mehrer so ratione fidei (wegen des Glaubens) in guetter absicht zu haben kann also der aigne Seellsorger die Verdächtige in Griessen nit allerdings observiren weillen selbe solten Sonn und Feyertags bey ihm in der Kürchen erscheinen, die vorberichtete Verordnung aber widerum disfahls in ihren werth zu bringen wüste meines wenigsten gedunckhen (?) nach kein anderes gedeulicheres mittl als wan in öfters bemeldten griessen ein Kleines K+rchlein erbauet wurde, und in die Leogang ein Coadiutor perpetuus gesözet welcher alle Sonn und Feyertag in neuerbauten Kirchlein den heil.Gottsdienst mit einer Catechet Sermo abhaltete, doch hönte ein Vicarius in Leogang von seinen einkonften nichts beytragen weillen selbes Vicariat ohne deine nit unter denen bösten, und wan solches geschmöllert werden solte, wurden die Vicarii jeder Zeit bald hinweckh zu kommen trachten, also niemahlen ein rechte erkantnuß ihrer untergebenen Schaafen bekommen, welches mithin um Religions weegen eben nit vortraglich were.

Kriegs Rath-Signatura

Waß man gleich auf die Erste anzaige yber die yble aufführung der am Pass Griessen commandirt stehenden 2 Soldaten mit Nammen Barthlme Neimüller und Hannß Trogger aldahin befelchlichen ergehen lassen, gibet einer gdgst Verordneten Hochfstl. geheimen Deputation unter remittirung der per Signaturam de dato 9 elabentis(ausgehenden) empfangenen 2 communicatis (Mitteilungen) die hirmit folgende abschrift dessen mehreren unschwär zu vernemmen, und obwollen man allerdings erbiettig ohne weitheres die gezimmende einsechen vorzukehren, so würd doch aus denen in beyligender verantwortung

enthaltenen Vmbständten die Sach schwärlich dahin zu bringen seyn, das die aldort commandirte stätt hin in die entlegniste Kürchen sich begeben solten; man will aber nit entstehen ihnen firohin den gemessenen auftrag zu thuen das sie sich dann und wann und so oft es immer möglich doch gleich woll abwehlungsweis in ihrem aigenen Pfarr oder Vicariats Gottshaus einzufinden, dan sonderbar zur österl. Zeiten mit ablegung der beicht und anderes der ihnen ordentlich vorgesözt Geistl. obrigkeit die gebührende Subiection zu erzaigen schuldig seyen. Signatum in concil. militari 29 9bris (Novembris) 1743

Consistorial befelch

Demnach a S Congregaoe (Congregatione) Concilii in Rom bereiths untern 16 Februarii resolviert worden das all und jede ainen von der Pfarr abgesöndert und ihnen zur Versehung der theuren Seellsorg gdgist anuerthrauten besonderen District inhabende Vicarii an denen Sonn und gebottnen Feyertägen die heilige Möss zu lösen und solche für ihre Vntergebne Vicariatsgemeinde zu appliciren schuldig seynd, als würdet Euch ein solches zur nachricht und weitheren Verfiegung an Euern untergebenen Vicarios mit deine hirit bedeutet das sye Vicarii gedachter resolution schuldiger massen nach= leben, auch ihr ob derselben nachgelebet werde mit gelegenheit der Jährl. Visitation euch erkundigen und in eurer Visitationsrelation jedes mahl hieruon austruckhlich meldung thuen; schlüsslichen aber die denen untergebenen Vicariis beschechene inti= mation mehr gedachter Resolution alhero berichten sollet 16iobris (Decembris) 1743

Consistorial befelch

Vnsern G.: Demnach Ihro Hochfstl Gden .. auf die des orths abgelegt gehorsambste relation gdgist befolchen und Verordnet das vmb allerdgste abwendung dermahlen neuerlich sich geeusserten Kriegs empöhrungen und daraus besorglich entstehenden land und leuth verderb. Vnheils in denen Stätten und Marckhten lands Salzburg alle Sonn und gebottene Feyertäg ein 2 stündiges gebett bey ausgesözten Hochwdgsten Guett nemblich vor: und nachmittag jedes mahl ain stund lang angestöllt, in anderen Pfarr Vicariat und Curat Kürchen auf dem land aber bey dem ordinari Gottsdienst vormittag der heilige Rosenkr: von dem anwesenden Volckh ebenfahls bey ausgesözt **Hochwdgsten guett** und nachmittag widerumb vorhin gdgist anbefolchner massen zu ainer gelegenen Stund mit lauter stim andechtig gebettet, und das Volckh zu fleissig zahlreicher erscheinung dan wahrer buess und bösserung des lebens ab offner Canzl eyfrig und widerholt ermohnet von allen Saecular und regular Priestern aber in der h1: Mess die Vorhin gleichfahls schon gdgist verordnete Collecta Deus refugium ... noch ferners hin eingelegt werden solle als habt Ihr solch gdgste Verordnung 9 octb 1744 Consistorial befelch Vnsern Grues: Zumahlen Ihro Hochfstl. Gden ... auf anweisung Sr Pabstl. Heiligkeit selbst den Nuntius in Wien Ihro Eminenz Card: Sanluccius (?) die vmbständliche Vorstöllung gethonn welcher gestalten die durchgehends Catholische Inwohner der in dem Egrischen (?) Meer unter der tyrann. türckhischen bottmessigkeit befindlichen

Insellns! Santneiri (?) weegen des ihnen aufburten (?) und armueth halber nit zu bezahlen vermögen alzu schwären tributs mit strachen eisen banden und Kerckher belegt und gepeiniget, über dies ihnen auch zu ihrer gresten bestürzung mit Demolirung ihrer Cathedral und anderer Kürchen wie auch des einzigen in der Insl befindlichen Dominicaner Closters (welch beede aus abgang deren Mittlen nit mehr herzustöllen wären) angethrohet werden als haben Hechst gedacht SeHochfürstl.Gden auf SrEminenz des Hochgedachten Herrn Pabstl.Nuntii in Wien angelegeniste recommendation des aus widerholter Insl an seine Pabstl Heiligkeit aigens abgeschickht= nun= mehro nach dem in Welschland ersammelten beytrag in Wien sich befindenden Canonici Luca Barbarigo, gdgist verordnet und anbefolchen das disen sehr betrangt Catholischen so vill möglich mit einer Christl.beysteuern an Handen gegangen mithin von denen Cassa resten deren milden orthen und Gottshausern in alhiesiger statt und ganzen land Salzburg nach proportion des verhandenen vermögens jeden orths mit etwelchen gulden Sunnerirt dan von denen gemeinsamen einkunften der Stätten Marckht und Vermöglichen burgern ein selbst beliebiger beytrag eingelangt werden solle; als habt Ihr nit allein selbst solcher gdgster Verordnung gehorsamist nachzukommen sondern auch das behörige dißfahls an die gesambte geistlickhel Magistratund Verwalter der milden orthen Eures anuerthrauten Decanats ohne Verzug zu verfiagen auch die erlegende gelter alhero zu ybersenden
16 oct:1744

Consistorial befelch

Demnach Eurem Hochwdgen Salzburg. Sede vacante regirenden Dom-Capitl glaubwürdig hinterbracht worden, das so woll die Curati als auch beamte und Vnterthonen wider die inderhalb des gebürs aufgestölte Missionarios auch in anderweeg in causa religionis verschiden beschwerden einzuwenden haben, als würdet Euch aus Hochgedacht regirenden Dom-Capitls empfangenen gdigen befelch hirmit aufgetragen euern untergebenen Curatis zu bedeuten, das sye aber ain so anderes sich mit guetten grund jedoch aller beschaidenheit, woll erkundigen und der sachen befundt zuuerlesslich ad officium decanale ihr aber solche mit Euren disfahls etwo selbst habenden Beschwerden und yber ain so anderes beyfiagenden guettachten zur weithers ablegend gehorsammen relation anhero einschikhen sollet
6 9bris (Novembris) 1744

Dariber erstatteter Bericht

Auf Hochgdge anbefelchung das, ob ich oder meine Vntergebne wider die alda gdg auf= gestölte Missionarios ex clero caeculari in causa religionis oder anderweeg einige beschwerden vorzubringen habe, zuverlässig berichten solle, dienne gehorsamist: das ich wider bemeldte Herrn Missionarios nicht nur nit die geringste beschwärde oder Clag, fürzubringen wais, sondern in gegenthail wegen deren untadlhaften exemplarisch Priesterl. aufführung und unbeschreiblich grossen verursachenden Seellen Nuzen . . .

Leogang 27 iober 1744

Seellen Nutzen so aus deren excursionsen und Missionen entspringen yber grosse Freid und Vergnügen habe, die Vnterthonen betreffend: ist zwar nit ohne dasselbe ob denen Missionarien einige Forcht tragen so aber hechst nuzlich weillen sie dar= durch zur fleissiger erlernung der Catholischen Glaubenslehr angesporret und auch von schändlich vnehrbaren lebenswandl Sind vnd lastern desto mehr abgehalten werden, ybrigens habe zwar die Zöchpröpst vnd Zöchmänner, ob sie wider bemelte Missionarien ainige billige Clagen fürzubringen haben gefragt, welche mir aber also gleich ainmüthig geantwortet haben: mit Nein. Welches in Vnterthenigkeit berichten

vnd mich denrittigist gnpfelchen wollen

Leogang 27 iober (Dacanber) 1744

Notanda das Kürchen gebau
alda in Leogang betreffend.

Den 26 Martii 1745 ist von Hacob Singer Schwazer Maurer Meister angefangen worden die alte Kürchen abzubrechen und zur neuen und gresseren die Grunduest zu legen. Die dessfahls ergangne befelch seynd die mehriste in archivio De anuli Salfelden zu finden. Nach deine die Hauptmauren ihre gänzliche Höche erreicht wurde der Tachstuell von eben einen Schwazer Zimmermaister darauf gesözt und Verfürtiget zu eingang des Monath Julius in obbemeldten Jahr.

Consistorial befelch

Vnseren Grueß auf Euren untern 20 diss alhero erstatteten anfrags bericht verwilligen wür hirmit das in dem neu erbaut dato aber nit gedöckhten Vicariats Gottshaus in der Leogang der heilige Gottsdienst dermahlen zwar nur bey schönen, im fahl aber der Tach-Stuell sambt dem Tach darauf kommen würdet, auch bey einfahndem groben Wötter jedoch unter einem Super altari portatili (über einem tragbaren Altar) sonderheitlich errichtenden Tach, und unter solchen zur verhietung des widrigen fahls gar leicht durchfahnden Subtilen staubs ausgespannten Vello fierhin bestendig gehalten werden möge; welches Euch zur nachricht und weitherer Verfiegung hirmit bedeutetet würde

26 Juny 1745

Ilten Julyi ist bemelter befelch publicirt und die Erste heilige Möss in der neue Kürchen Celebrirt worden durch den Hochwürdig Edl und Hochgelehrten Herrn Martin Veldinger Hochfstl Salzburger Geistlichen Rath und Dechanten zu Salfelden. Die 2te und 3te durch die Hochehrwürdige Herrn Missionarios Michael Egger und Joann Ant: Ferstl die 4te durch mich Jacob Ignat Seitlinger Vicarius loci indgs (unwürdig) Nachdeme von anfang Septembris biß heil Martini das Kürchengewölb geschlossen die Stoquetor durch Cassianus Singer abbemeldten Maurermaisters Sohn und angehender Maurermaister zu Kizbichl verförtiget auch durch Christoph Antoni Mayr Mahler von Schwaz das Fresco gemahl zu Ende gebracht ist entlich den 12 December als Dominica 3ten adventus von ob Hochgedachten Herrn Dechanten Martin Veldinger dise Vicariat Kürchen, ad interim et donec consecratio fiat ab episcopo, (vorläufig und bis zur Weihe durch den Bischof) benedicirt worden (gesegnet worden).

Consistorial befelch

Vnseren Grueß: Demnach Ihro Hochfstl Gden unser gdgste Fürst und Herr . . . genedigist entschlossen sich allerneigsten in das Salzburger gebürg und zwar Erstens in das Decanat Salfelden und so dan in das Werfnerische zu begeben, und in disen Decanal-Districten das heilige Sacrament der Firmung zu administriren,

auch die in selbigen annoch nicht geweichte Kürchen zu consecriren als würdet aus empfangen gdgsten befelch Euch ain und anderes zu Euren selbst aigenen Verhalt, und und mit deine bedeutetet, das Ihr dises auch ohne ainige Zeit verlihrung allEuren untergebenen Curatis mit dem auftrag das sie ihre anverthraute Pfarr Kinder zu würdiger empfahung der heiligen Firmung ingleichen die gefattersleuth wie sie

sich bey der Firmung zu verhalten und das sie ein Claines Zötelein auf welchen der Tauff oder jenige nammen welchen sie ihren Götten oder Gotten geben wollen geschriben stehet, mit sich zu bringen und vorzuweisen haben vorgehends gebührend unterrichten sollen, als bald weithers zu wissen machen, schliesslichen jedes orths, wo die heilige Firmung zu administiren oder eine Kürchen einzuweichen ist, das erforderliche fruehe= zeitig zu veranstalten Euch böstens angelegen lassen seyn sollet. 23 Juny 1745

Consistorial befelch

Vnseren Grueß Demnach Ihro Hochfstl.Gden . . auf abgelegt gehorsambste relation gdgist verordnet und anbefolchen haben das auf uncosten deß alhiesigen Priester Haus unter dem titl deß wahren Catholischen Salzburger mit sonderem Fleiß auch auf das gemaine Volckh neu verfast und in Truckh gegeben anderte thail yber alle Feyertags Epistln und Evangelien zu allen Pfarr und Vicariat-Kürchen im Land und zwar in jenen orthen alwo mehrer Curati sich befinden auch so vill exemplaria wouon aines von weisseren papier ungebunden 1 f: 6X abgegeben würdet auf uncosten deren Gotts Häusern negstens beygeschafft, ingleichen jenen Vnterthonen in dem gebürg welchen der abgenommen oder von denselben freywillig ihren Seellsorgern zu Handen gestöllet worden ebenfahls auf uncosten deren Gottshäusern so es in vermögen haben jedem 1: Exemplar von braunen papier (welches ungebundtner umb dem geringsten preis pr: 54 X abgegeben würdet) ehebaldist verschaffet die ybrige Pfarr=Kinder aber zu erkauffung dises sehr nuzbaren buechs umb erstangezogenen wollfaillen preis wollmainend ermohnt werden solle, als habt Ihr zu gehorsambster nachlebung solch gdgsten befelchs das weithere an Eure untergebene Curatos alsbalden zu expediren und wie es geschechen alhero zu berichten
25 7bris (Septembris) 1745

Consistorial befelch

Vnsern G Demnach Maria Regina Riedmayrin alhiesige Carbiner tochter ledigen stands an verschidenen orthen mit Vorgebung betrieglicher unwahrheiten bey der geistlichkeit gelt, Mestata (?), und schriftliche recommandationes zu erpressen, hierdurch aber nur den Clerus, wie es bereiths die erfarenheit gegeben, zu hintergehen und zu prostituieren getrachtet als habt Ihr ein solches denen samentlichen Curatis des Decanats umb sich von ersagter Riemayrin verführerisch und unbegründten protexten gezimend hietten zu können ohnverzüglich zu notificiren, Sye Riettmayrin aber in betrettensfahl mittels implorirung der Weltl obrigkeit verfänglich weithers fortschaffen zu lassen
13 7bris 1745

Consistorial befelch

Vnsern G auf Euren weegen der denen Vicariis des Euch gdgist anverthrauten Decanal Districts an Sonn und gebottnen Feyertägen pro populo (für das Volk) anbefolchnen applicirung der heiligen Möss untern 28 passato (vergangenen) alhero erstatteten anfrags bericht folget hirmit zur resolution, das, Zumaglen ungehindert vnserer yber die von ersagten Vicariis in sachen alda eingerei.i~hte gegenremonstrationes nacher Rom gemacht nachtruckhsamen vorstöllung, jedoch all und jede zu versechung der theuren Seellsorg einen besonderen District inhabende Curati zu unueränderlicher

befolgung der untern 16 Feber 1743 a S:congregaoe (congregatione) concilii ergangnen Verordnung widerholt angewisen worden, Ihr ain solches mehr gedachten Vicariis zu ihrer Verhaltungs nachricht bedeuten und dieselbe nun dissfahls ihr gewissen so woll de praeterito als in futurum in sicherheit zu sözen ermahnen sollet:

3 iobris (Decembris) 1745

Consistorial befelch

Vnsern G Demnach Ihro Hochfstl Gde . . . auf abgelegt gehorsambste relation das Fleischessen in negst KOMender heiliger FAsTen in dero Haupt und residenz Statt wie auch im ganzen land Salzburg nit zwar universaliter sondern in ansehung beyge= brachter motiven nur in casibus particularibus jedogh dergestalten bewilliget, das all denen jenigen welche solches von ihren Vorgesözten Seellsorgern gezimmends anbe= gehen werden was geschlechts alter und Stand seye immer seynd ausser Mittwoch Freytag und Sambstag ... ad Dominicam Judica exclusive die licenz Fleisch essen zu derffen erthaillet werden solle. auch die jenige, welche zu folg diser gdgsten Verwilligung Fleisch essen werden, an **denen verwilligten Tagen zwar auch auf die nacht von** Fleischspeisen etwas geniessen mögen jedoch aber darbey wie es ansonst an denen gebottnen Fastägen gewohnt und erforderlich ist, einen abbruch zu thuen schuldig seyn sollen, hingegen die jenigen welche weegen starckher und die leibs Kröften abmathenden arbeith, oder aus anderen erheblichen ursachen von solchen abbruch bilichmessig entschuldigt seyn, auch bey dem Nachtessen genugsamme Fleisch speiß zu ihrer bedürftigen ersöttigung zu sich nehmen mögen, ybrigens aber all und jede zu Verrichtung anderer guetten werckh fleissiger erscheinung bey dem öffentlich abbettend heiligen Rosenkranz und anderen Fasten= andachten, dan die jenigen welche ein solches vermögen zur guettwilliger einlegung eines mehreren almosen in die Samblungs bixen forderist aber all und jede zu wahrer buess und vermeidung deren Sünden auch führung eines gottsfirchtigen lebens wandl umb hirdurch von dem barmherzigen Gott die aller gndgiste abwendung der zum Theill annoch anhaltenden theurung und anderer allgemainen straffen zu erbitten durch die Prediger und curatos locorum eyfgist ermohnt werden sollen als habt Ihr . . . 5 Februar 1746